

# Satzung des Vereins „Historischer Verein Regnitzlosau e. V.“

---

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen „Historischer Verein Regnitzlosau e. V.“  
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

## § 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Regnitzlosau.

## § 3 Zweck

Zielsetzung des Vereins ist der Aufbau und die Pflege eines Archivs der Ortsgeschichte der Gemeinde Regnitzlosau und die Förderung von Brauchtum und kultureller Tradition.

Der Satzungszweck soll auf folgende Weise verwirklicht werden:

- Sammlung und Digitalisierung von Archivalien, Urkunden und historischen Dokumenten
- Dokumentation und Aufbereitung von öffentlichem und privatem Archivgut aus dem Gemeindegebiet sowie Bereitstellung für die Öffentlichkeit und für die wissenschaftliche Bearbeitung
- Erstellen von Publikationen im Sinne einer Ortschronik unter Einbeziehung der Gemeinde, der politischen Gruppierungen, der Schule, der Religionsgemeinschaften, der örtlichen Vereine, der Landwirtschaft und der Gewerbebetriebe
- Veranstaltung von Workshops, Vorträgen, Führungen und Ausstellungen
- Förderung der Pflege und Restaurierung von baulichen Denkmälern, historischen Bauten, Gedenksteinen, kunst- und kulturgeschichtlichen Zeugnissen, Funden und Naturdenkmälern
- Sammlung von Gegenständen und historischen Zeugnissen, Werkzeugen, Geräten und Trachten für den Aufbau eines Heimatmuseums
- Förderung von Brauchtum und kultureller Tradition
- Aufbau und Pflege einer Internetplattform für Informationen zur Ortsgeschichte
- Einwerben und Verwenden von Spenden für Vereinszwecke
- Ehrenamtliche Tätigkeit zur Verwirklichung der Vereinszwecke

## § 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der Person die Mitgliederversammlung endgültig.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Mitglieder zu Ehrenmitgliedern und verdienstvolle Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder üben ihre Rechte vor allem durch die Teilnahme an der Mitgliederversammlung und durch ehrenamtliche Mitarbeit zur Verwirklichung des Vereinszwecks aus. Die Mitglieder fördern den Zweck des Vereins nach Kräften und arbeiten vernetzt zusammen. Es können Arbeitskreise gebildet werden, deren Aufgaben und Vorsitz der Vorstand bestimmt.

Soweit die Mitgliederversammlung einen Vereinsbeitrag festsetzt, sind Mitglieder zur regelmäßigen Zahlung des Beitrages verpflichtet. Die Beitragszahlung soll möglichst im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. Für die Kommunikation mit dem Verein sollen die Mitglieder eine E-Mail-Adresse angeben.

## **§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt,
  - b) Ausschluss,
  - c) Tod.
- (2) Der Austritt ist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Erklärung muss spätestens am 16. November mit Wirkung zum Jahresende beim Vorstand eingegangen sein.
- (3) Ein Ausschluss durch Vorstandsbeschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Dazu gehören u. a. vereinsschädliches Verhalten und Nichtzahlung der fälligen Beiträge trotz Mahnung.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied eine angemessene Frist zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen, die dann in der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen die Mitgliedsrechte.
- (4) Durch Beschluss des Vorstands kann die Mitgliedschaft durch Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste beendet werden, wenn Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung nicht entrichtet werden, oder wenn eine Kommunikation wegen geänderter Anschrift oder E-Mail-Adresse nicht mehr möglich ist.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das Hauptorgan des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- (2) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann auch in elektronischer Form stattfinden. Der Vorstand lädt dazu mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen insbesondere
  - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) die Änderung der Satzung,
  - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und
  - h) die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.
- (6) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände es zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten. Die Tagesordnung ist mit der Einladung bekanntzugeben.
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, falls die Satzung nicht eine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmhaltungen zählen bei keiner Abstimmung.
- (8) Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand, wenn nicht mindestens zwei Mitglieder eine bestimmte Abstimmungsart verlangen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (3) Der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt (Vorstand im Sinne von § 26 BGB). Im Innenverhältnis werden die Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
- (4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beschließt über die Verwendung der Mittel des Vereins. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder einzelne Geschäfte schriftlich auf Vereinsmitglieder übertragen.
- (5) Der Vorstand entscheidet in Sitzungen, zu denen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Bekanntgabe der Tagesordnung einlädt. Sie kann auch in elektronischer Form stattfinden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und vom Schriftführer zu unterzeichnen. In eilbedürftigen Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand auch im elektronischen oder telefonischen Umlaufverfahren mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen. Diese Beschlüsse sind auf der nächsten regulären Vorstandssitzung bekannt zu geben und in das Protokoll aufzunehmen.
- (7) Die Vorstandsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich wahrgenommen. Eine Aufwandsentschädigung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Notwendige Auslagen sind den Vorstandsmitgliedern zu ersetzen.
- (8) Der Vorsitzende entscheidet über den Arbeitseinsatz, die Aufgabenverteilung und Anleitung der im Verein Mitarbeitenden.

## **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat unterstützt und berät den Vorstand des Vereins.
- (2) Der Beirat besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden des Vereins
  - b) dem Kreisheimatpfleger
  - c) dem Kreisarchivpfleger
  - d) bis zu acht weiteren Personen, die der Vorstand des Vereins für die Dauer seiner Wahlperiode bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie wählen einen Vorsitzenden aus den Reihen ihrer Mitglieder.
- (4) Der Beirat kann weitere Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen.

## **§ 12 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 13 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Verein kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen sowie deren Höhe und Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Schüler, Auszubildende, Studenten, Beiratsmitglieder und Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 14 Satzungsänderung**

Die Satzung und der Zweck des Vereins können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist der Änderungsantrag wörtlich mitzuteilen. Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 15 Vereinsauflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist auf die beabsichtigte Auflösung hinzuweisen. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Regnitzlosau. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Außerdem werden der Gemeinde Regnitzlosau Urheber- und Nutzungsrechte an den Veröffentlichungen, den Arbeitsergebnissen, Archivalien und Sammlungen übertragen. Die Archivalien und Sammlungen gehen in das Eigentum der Gemeinde Regnitzlosau über.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder und Mitglieder, die aus der Mitgliederliste gestrichen worden sind, sowie deren Erben, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Regnitzlosau, den 07.10.2021

Vorstandsvorsitzender

stellv. Vorstandsmitglied